

In Ergänzung und nationaler Umsetzung der Internationalen Bestimmungen der FIA (ISG; Anh. L zum ISG Kapitel I, II) sind die nachfolgenden Lizenzbestimmungen für den durch den DMSB geregelten Automobilsport in Deutschland aufgestellt worden.

A) Lizenzvertrag

Die Bezeichnungen Antragsteller sowie Lizenznehmer in den nachfolgenden Artikeln stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Erteilung einer Fahrer-/Beifahrer-Lizenz erfolgt über die Jahrgangsregelung, die das Mindest- bzw. Höchstalter vorgibt.

Art. 1 Lizenzerteilung

- (1) Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Die Lizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig. Die Lizenzen sind auf dem vom DMSB herausgegebenen Antragsformular zu beantragen. Anträge auf Ausstellung einer Sportwart-Lizenz müssen je nach Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV über die jeweils zuständige Sportabteilung eingereicht werden. Anträge auf Ausstellung einer Fahrer-, Bewerber- und Sponsorlizenz sind auch bei Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV direkt beim DMSB einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- (3) Wenn eine der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem DMSB unverzüglich einzureichen.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Die FIA hat sich das Recht vorbehalten, das ISG jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen (Art. 194 ISG). Der DMSB behält sich ebenfalls vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln zu ändern und zu ergänzen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Automobilsport, zur Wahrung der Chancengleichheit sowie bei Erkennen von Regelungslücken können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden in den DMSB-Publikationen bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.

B) Fahrer-Lizenzen

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Als Fahrer darf an den im Sporthoheitsbereich der FIA genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einem ASN als Mitglied der FIA ausgestellte Fahrer-Lizenz besitzt.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt Internationale und Nationale Fahrer-Lizenzen aus. Internationale und Nationale Lizenzen werden in verschiedenen Stufen ausgegeben. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung.

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Internationale Lizenz ist weltweit im FIA-geregelten Automobilsport gültig.
- (2) Mit der Ausgabe einer Internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese ordnungsgemäß im Internationalen Sportkalender eingetragen sind. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages.
- (3) Die Internationale Lizenz berechtigt auch zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben im EU-Bereich, soweit keine nationale Sonderregelung besteht und die Wettbewerbe im Nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind.
- (4) Der Geltungsbereich der Internationalen Lizenz Stufe D (Event Licence) beschränkt sich auf besondere internationale Veranstaltungen, wobei jede einzelne Veranstaltung eine FIA-Genehmigung über die Zulassung von Lizenzinhabern der Stufe D haben und im Internationalen Kalender der FIA als solche eingetragen sein muss.
- (5) Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe C und der Nationalen Lizenz Stufe A einschließlich Kartsport ist auf Wettbewerbe in Deutschland beschränkt, die im nationalen Sportkalender des DMSB oder im Sportkalender der DMSB-Trägervereine eingetragen sind.
Die Nationale Lizenz Stufe A ist außerdem gültig für nationale Veranstaltungen im EU-Bereich bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, die mit genehmigter ausländischer Beteiligung im internationalen Kalender der FIA unter nachfolgendem Titel eingetragen sind, „NEAFP“ (National Event with Authorised Foreign Participation).
- (6) Der Geltungsbereich der Nationalen EU-Profi-Lizenz ist auf Deutschland und die EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern auf Wettbewerbe beschränkt, die im Nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind. Für die Teilnahme in den Ländern der EU- bzw. von der FIA -gleichgestellten EU-Ländern ist keine besondere Genehmigung erforderlich.
- (7) Alle DMSB-Fahrerlizenzen sind bei Clubsport-Veranstaltungen der DMSB-Trägervereine gültig.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen werden grundsätzlich als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Art. 8 Hochstufung, Rückstufung

- (1) Für die Lizenznehmer besteht keine Verpflichtung eine höhere Lizenzstufe zu beantragen, wenn deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Hochstufung ist für Inhaber einer gültigen Lizenz nach Erfüllen der Voraussetzungen auch im laufenden Kalenderjahr möglich.
- (3) Eine automatische Rückstufung von einer internationalen Lizenz der Stufe C auf die nationale Lizenz Stufe A erfolgt grundsätzlich, wenn der Lizenznehmer innerhalb der 5 vorhergehenden Kalenderjahre keine Lizenz beantragt hat.

Art. 9 Wohnsitz

Ausländische Antragsteller haben jährlich bei Beantragung einer Jahreslizenz eine aktuelle Meldebescheinigung über ihren Wohnsitz in Deutschland vorzulegen (außer Nationale Lizenz Stufe C).

Art. 10 Minderjährige / gesetzliche Vertreter

- (1) Minderjährige, die erstmalig eine Fahrerlizenz beantragen, müssen dem Lizenzantrag eine beglaubigte Fotokopie ihrer Geburtsurkunde beifügen.
- (2) Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern erhalten auf Antrag eine Bewerberlizenz.
- (3) Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern benötigen zur Teilnahme an CIK-Wettbewerben eine Bewerberlizenz.

Art. 11 Medizinische Untersuchung

- (1) Bei Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe C muss vom Antragsteller **keine** medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben vorgelegt werden. Diese Lizenznehmer müssen auf dem Nennungsformular eine Eignungsbestätigung unterschreiben (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten).
- (2) Bei **erstmaliger** Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe A ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben durch eine, von einem in Deutschland zugelassenen Arzt erstellten medizinischen Eignungsbestätigung nachzuweisen. Die medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) muss spätestens nach Ablauf von 3 Jahren erneuert werden.
- (3) Bei Beantragung einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder bei Minderjährigkeit des Lizenznehmers ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben durch eine medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) jährlich nachzuweisen.
- (4) Bei Beantragung einer Internationalen Lizenz gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II, Art. 1 (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag bzw. gesondertes Formular bei Int. D-Lizenz).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II, Art. 2 und 3

Wichtige Hinweise zur Medizinischen Eignungsuntersuchung!

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Aus dem auf dem Lizenzantrag befindlichen obligatorischen Arztstempel, muss in jedem Fall der Name des untersuchenden Arztes hervorgehen.

Art. 12 Fahrerlaubnis

- (1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungsarten (z.B. Rallye) ist der Besitz der gültigen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug vorgeschrieben (vgl. hierzu die einschlägigen Reglements und Bestimmungen). Ohne gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) dürfen Teilnehmerfahrzeuge vom Fahrer nicht – auch nicht teilweise – im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.
- (3) Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt nicht als Fahrer an Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 13 Grundversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Sportunfallversicherung mit der HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG sowie eine Auslandsreiseversicherung mit der DKV Deutsche Krankenversicherung AG abgeschlossen. Im Rahmen der HDI-Gerling Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs.2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs.3) betroffen werden, gewährt.
- (2) Versichert sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer- oder Beifahrerlizenz sind.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Lizenzinhaber bei der Teilnahme an den vom DMSB e.V. oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC-Gau-/Regionalclub, bzw. FIA/FIM/UEM oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/UEM durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden.
Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges und während der Veranstaltung betroffen werden.

(4) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Euro	15.400,--	für den Invaliditätsfall
Euro	7.700,--	für den Todesfall
Euro	10.000,--	für Heilkosten
Euro	4.000,--	für Krankenrückführungskosten
Euro	2.500,--	für Rückführungskosten im Todesfall
Euro	3.000,--	für Bergungskosten
Euro	1.500,--	für Kurbeihilfe
Euro	1.000,--	für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

(5) Änderungen der AUB 2008

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2008 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

a) Heilkosten

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Kranke versicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach ärztlichem Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegekasse erstattet.

Ausgeschlossen vom Heilkostenersatz sind:

- Selbstbeteiligungen (z.B. Rezeptgebühren, Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Behandlung, therapeutische Behandlungen jeglicher Art) sowie Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen),
- Die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Bei Verlust von Zähnen wird bei Kindern die in Absatz 2 genannte Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

b) Krankenrückführungskosten

Die Kosten für den Rücktransport in eine in der Nähe des Heimortes des Verunfallten liegende Klinik bzw. Spezialklinik werden nur dann übernommen, wenn aus medizinischer Notwendigkeit und auf ärztliche Anordnung eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus notwendig ist und/oder soweit der Krankenversicherer oder ein andere Kostenträger seine vertraglichen Leistungen erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

c) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen Wohnsitz.

d) Bergungskosten

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall erlitten hat. Der Versicherer leistet insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- Hat die versicherte Person für Kosten einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

e) Kurbeihilfe

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall hat und die durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur / einen medizinischen notwendigen Sanatoriumsaufenthalt erforderlich machen. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist von der versicherten Person durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Kurbeihilfe wird nur einmal für jeden Unfall gezahlt.

f) Soforthilfe bei schweren Verletzungen

Die versicherte Person erhält eine einmalige Sofortleistung, wenn anlässlich eines unter die Versicherung fallenden Unfalles folgende schwere Verletzungen eingetreten sind:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder
- Amputation mindestens eines Fußes oder einer ganzen Hand oder
- Schädel-Hirnverletzung (contusio/Hirnquetschung oder Hirnblutung) oder
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche oder
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20
- Schwere Mehrfachverletzungen/Politrauma
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
- Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelkörper
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs.

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalles nur einmal erbracht. Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist dem Versicherer spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest einzureichen.

(7) Hinweis für den Versicherungsfall:

1. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein Unfall vor Veranstaltungsende dem Veranstalter angezeigt wird.
2. Versicherungsfälle sind unverzüglich jeweils schriftlich zu melden an:
HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG, Kompetenzzentrum Firmen-Schaden Haftpflicht/Unfall, Unfall-Schaden, Postfach 13 03 19, 50497 Köln, Tel.: 0221 - 144 3309, Fax: 0221 - 144 63387, E-Mail: kirstin.stollwerk@hdi-gerling.de
Todesfälle sind außerdem innerhalb 48 Std. der HDI Gerling Firmen und Privatversicherung AG zu melden. Die Meldung soll per Fax + 49 (221) 144 63387 erfolgen.
3. In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verunfallte angehört. Verletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Kassenarzt zu erfolgen. Bei Verunfallten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen.
4. Heilkosten-Erstattung: Kommt eine Erstattung von Heilkosten in Frage, sind spezialisierte Arzt- (Zahnarzt-) rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenversicherung einzureichen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in jedem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.
5. Dauerschäden-Invalidität: Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(8) Zusatzversicherung:

Im Anschluss an die DMSB-Sportunfallversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung im Namen und für Rechnung der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen (die Versicherungssummen gelten pro versicherte Person):

Sportunfall-Zusatzversicherung A:

1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 50.000,-- für den Invaliditätsfall Euro 25.000,-- für den Todesfall

Sportunfall-Zusatzversicherung B:

2. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 100.000,-- für den Invaliditätsfall Euro 50.000,-- für den Todesfall
3. Änderung der AUB 2008

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2008 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

4. Auslandsreisekrankenversicherung

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Ihnen Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland im Rahmen des vereinbarten Leistungskataloges übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland.

Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung der sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Sie erreichen uns telefonisch bei Fragen zur Leistungsabwicklung und sonstigen Auskünften unter dem 24-Stunden-Noruf-Service 01801/358222.

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen im Schadenfall sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

II. AUTOMOBILSPORT

Art. 14 Nationale Lizenz Stufe C

- (1) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder die von einem anderen ASN als Mitglied der FIA ausgestellt wurde.
- (2) Die Nationale Lizenz Stufe C berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an einem der nachfolgenden nationalen DMSB-Wettbewerben mit Veranstaltungsstatus NATIONAL:
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Rundstrecke (ab Jahrgang 1994 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Slalom (ab Jahrgang 1994 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Kart (ab Jahrgang 2002 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – sonstige Disziplinen (ab Jahrgang 1993 und älter)
 - Rallye 200 (ab Jahrgang 1992 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Rallye Beifahrer (ab Jahrgang 1995 und älter)
 - Gleichmäßigkeitsprüfungen (ab Jahrgang 1992 und älter – mit Fahrerlaubnis) (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Gleichmäßigkeitsprüfungen Beifahrer (ab Jahrgang 1995 und älter)
 - Slalom (ab Jahrgang 1994 und älter) (Einschränkung: Jahrgänge 1993 – 1994 nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW.)
 - Dragster Rennen (ab Jahrgang 2002 und älter) (Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, E.T.-Handicap (langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) beschränkt.)
 - Autocross (ab Jahrgang 1994 und älter) (Einschränkung: Jahrgänge 1993 – 1994 nur AC-Serientourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung.)
 - Cross-Kart Kl. 7 (Jahrgang 1996 – 2000)
 - Kl. 8 (Jahrgang 1996 – 2000)
 - Kl. 9 (Jahrgang 1992 – 1996)
 - Rallycross (ab Jahrgang 1994 und älter) (Einschränkung: Jahrgänge 1993 – 1994 nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung.)
- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 15 Nationale Lizenz Stufe A

- (1) Die Nationale Lizenz Stufe A kann ab Jahrgang 1993 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller
 - als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Wettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz (Rundstrecken-Lizenz für 16-17jährige Junioren) innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 internationalen Kartrennen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - Teilnahme an drei Clubsport-Rundstreckenrennen der DMSB-Trägervereine und Wertung unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse
- (3) Die Teilnahme an den vorgenannten Wettbewerben ist bei erfolgreichem Absolvieren an einem vom DMSB anerkannten Fahrerlehrgang nicht erforderlich. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz.
- (4) Die Nationale Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme als Fahrer oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer an allen unter Art. 14, den in Art. 6 (5) aufgeführten NEAFP-Wettbewerben und den nachfolgenden Nationalen Wettbewerben im Regelungsbereich des DMSB:
 - Slalom (Einschränkung für Jahrgang 1993: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW.)
 - Rallye (Fahrer ab Jahrgang 1992 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Leistungsprüfung (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Rundstreckenrennen (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Bergrennen
 - Dragster Rennen
 - Kartrennen
 - Autocross (Einschränkung für Jahrgang 1993: nur AC-Serientourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung.)
 - Rallycross (Einschränkung für Jahrgang 1993: nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung.)Die Teilnahme an Drag Racing-Wettbewerben ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars und E.T.-Handicap (langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile)) beschränkt.
- (5) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 16 Nationale EU-Profi-Lizenz

- (1) Die Nationale EU-Profi-Lizenz kann ab Jahrgang 1993 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen EU-Profi-Lizenz setzt voraus, dass der Antragsteller
 - als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Wettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat

oder

- als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz (Rundstrecken-Lizenz für 16-17jährige Junioren) innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Internationalen Lizenz für Historische Fahrzeuge Stufe B innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 historischen Rundstrecken- oder Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 internationalen Kartrennen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat und
 - aus seinen Motorsportaktivitäten Einnahmen erzielt und dem DMSB glaubhaft nachweist, dass er eine entsprechende Erklärung gegenüber der Finanzbehörde abgegeben hat.
- (3) Die Nationale EU-Profi-Lizenz berechtigt zur Teilnahme als Fahrer oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer an Nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen.
 - (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 17 Nationale Junior Lizenz (Rundstrecken-Lizenz für 16-17jährige Junioren)

- (1) Die Nationale Junior Lizenz kann an Antragsteller der Jahrgänge 1993 -1994 erteilt werden, die
 - an mindestens 6 Kartrennen, mit einer Internationalen Kart Lizenz, in Wertung teilgenommen oder
 - einen Sichtung- und Fahrerlehrgang eines Serienausschreibers erfolgreich absolviert haben oder
 - an drei Clubsport Rundstreckenrennen der DMSB-Trägervereine in Wertung teilgenommen habenSie verliert mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, ihre Gültigkeit.
- (2) Die Nationale Junior Lizenz berechtigt ausschließlich zur Teilnahme als Fahrer an Rennen mit folgenden Fahrzeugen nach entsprechender DMSB-Genehmigung:
 - Formel ADAC Masters
 - Formel-V 1300
 - Tourenwagen Markenpokale mit folgenden Leistungsdaten:
 - Leistungsgewicht: min. 9 kg/kW
 - Hubraum: max. 2000 ccm
 - Motorleistung: max. 125 kWsowie an Nationalen Kart-Rennen - analog Art. 27 (3) und Slalom-Wettbewerben. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nürburgring-Nordschleife.
- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 18 Internationale Lizenz Stufe D (Event Licence)

- (1) Die Internationale Lizenz der Stufe D kann ab Jahrgang 1993 und älter beantragt werden.
- (2) Sie ist eine, auf eine Veranstaltung beschränkte Lizenz, die nur für die Teilnahme an bestimmten und besonderen Wettbewerben mit internationaler Beteiligung Gültigkeit besitzt und wird an Personen ausgestellt, die normalerweise nicht im Besitz einer Fahrerlizenz sind und die die Qualifikationen zur Erteilung der Internationalen C-Lizenz nicht erfüllen. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl, wie oft diese Lizenz an einen Teilnehmer ausgestellt werden kann. Der Geltungsbereich der Internationalen Lizenz Stufe D (Event Licence) beschränkt sich auf besondere internationale Veranstaltungen, wobei jede einzelne Veranstaltung eine FIA-Genehmigung über die Zulassung von Lizenzinhabern der Stufe D haben und im Internationalen Kalender der FIA als solche eingetragen sein muss
- (3) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder die von einem anderen ASN als Mitglied der FIA ausgestellt wurde.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 19 Internationale Lizenz Stufe R

- (1) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe R kann ab Jahrgang 1993 und älter beantragt werden und setzt voraus, dass der Antragsteller
 - als Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder einer nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 nationalen A-Wettbewerben oder 5 nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen (Rallye, Berg)
 - innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 historischen Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat.
- (2) Die Internationale Lizenz Stufe R berechtigt zur Teilnahme an Nationalen und Internationalen Rallies und Bergrennen.
- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 20 Internationale Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Lizenz der Stufe C kann ab Jahrgang 1993 und älter beantragt werden und setzt voraus, dass der Antragsteller im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C war, oder

- als Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder einer nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 nationalen A-Wettbewerben oder 5 nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen (Rundstreckenrennen, Rallye, Berg)
 - als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 entsprechenden Wettbewerben
 - innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 historischen Rundstrecken- oder Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International
 - als Inhaber einer Internationalen Kartlizenz der Stufe B bzw. Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 5 internationalen Kartrennen
 - als Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder einer nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Auto-/Rallycrosswettbewerben oder
 - innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Auto-/Rallycrosswettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat.
- (2) Die Internationale Lizenz Stufe C berechtigt zur Teilnahme an Nationalen und Internationalen Rundstreckenrennen, auch Kartrennen, soweit nicht die Internationale Lizenz Stufe A oder B erforderlich ist, sowie an Rallies, Slaloms, Bergrennen, Auto-/Rallycrosswettbewerben, LKW-Wettbewerben bzw. Wettbewerben für Solar-/Elektro-Fahrzeuge, an Drag Racing-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren und an Wettbewerben für Historische Fahrzeuge (F1). Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 21 Internationale Lizenz Stufe B

- (1) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass die Ergebnisse, das Fahrvermögen und das Verhalten des Fahrers den Anforderungen genügen und dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens fünf internationalen oder nationalen Meisterschaftsläufen ins Ziel und in die Wertung kam oder
 - sich in mindestens 6 Rennen mit einem Fahrzeug der 2,0-Liter Formel Serien, in der Formel ADAC Masters, Formel BMW Europe und Formel V-1300 unter den ersten 30% der Gestarteten platziert hat.
- Die Int. B-Lizenz berechtigt auch zur Teilnahme als Fahrer mit Trucks an nationalen und internationalen Wettbewerben.
- (2) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe B muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN's, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung, die Internationale FIA-Lizenz der Stufe B betreffend, sind im Anhang L zum ISG der FIA geregelt. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 22 Internationale Lizenz Stufe A

- (1) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass die Ergebnisse, das Fahrvermögen und das Verhalten des Fahrers den Anforderungen genügen und dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens fünf Meisterschaftsläufen, für die die internationale Lizenz Stufe B erforderlich ist, einen der ersten fünf Plätze des Gesamtklassements belegt hat, oder
 - dass er während des laufenden Jahres oder während des Vorjahres in der Endwertung einer Meisterschaft, für welche die internationale Lizenz für die Stufe B erforderlich ist, einen der ersten fünf Plätze belegt hat.
- (2) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN's, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.
- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Die Teilnahmeberechtigung, die Internationale FIA-Lizenz der Stufe A betreffend, sind im Anhang L zum ISG der FIA geregelt.

Art. 23 Ovalrennen

- (1) **Zusatzberechtigung:** Die Erteilung der Zusatzberechtigung zur Teilnahme an Ovalrennen setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich als Inhaber einer Internationalen Lizenz der Stufe C an mindestens 5 Rundstreckenrennen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer platziert und an einem vom DMSB genehmigten und anerkannten Rookie-Test erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) **Spotter-Lizenz für Ovalrennen:** Die Erteilung der Internationalen **Spotter-Lizenz**

für **Ovalrennen** setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einem vom DMSB genehmigten und anerkannten Spotterlehrgang, mit abschließender schriftlicher Prüfung und praktischen Übungen während eines Rookie-Tests, erfolgreich teilgenommen hat.

Art. 24 Internationale Lizenz für historische Fahrzeuge Stufe B

- (1) Die Internationale Fahrer-Lizenz für Historische Fahrzeuge ist eine eingeschränkte Lizenz, die nur im Automobilsport mit Historischen Fahrzeugen Gültigkeit hat. Sie berechtigt zur Teilnahme an Rennen mit Historischen Renn- und Sportfahrzeugen gem. Abs. 2.
Die Erteilung der Fahrer-Lizenz Stufe B für Historische Fahrzeuge setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet / vollendet hat.
- (2) Die Internationale Lizenz für Historische Fahrzeuge Stufe B ist eine eingeschränkte Lizenz, die nur für folgende Fahrzeuggruppen (Anhang K) Gültigkeit hat:
- alle Fahrzeuge bis Periode C
 - Rennwagen (Formel-Fahrzeuge) ab Periode D
 - Sportwagen - Prototypen bis 2500 ccm bis Periode F
 - alle GT, GTS, GTP und Tourenwagen bis Periode I.
- (3) Für alle anderen Fahrzeuge der Gruppen des Anhang K ist mindestens die Int. Lizenz der Stufe C erforderlich.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 25 Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen 4, 3, 2 und 1

- (1) Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing setzt voraus, dass der Antragsteller für die Stufe 4 im Jahr der Beantragung das 16. Lebensjahr vollendet und im Besitz einer Nationalen Lizenz (mit Einsatznachweisen im Dragster Sport) war. Voraussetzung für die Erteilung der Stufen 1 bis 3 ist, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Internationale Fahrer-Lizenz für Drag Racing berechtigt zur Teilnahme an internationalen und nationalen Drag Racing-Wettbewerben und wird in vier Stufen (1, 2, 3 und 4) und drei Klassen (A, B, und C) unterteilt.

Die Stufe 4 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen, die schneller als 9,99 Sekunden (1/4 Meile) bzw. 6,39 Sek. (1/8 Meile) jedoch langsamer als 8,50 Sekunden (1/4 Meile) bzw. 5,10 Sek. (1/8 Meile) fahren. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer nationalen Lizenz oder Internationalen C-Lizenz war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit nat. Drag Racing-, Nat. Lizenz oder Int. C-Lizenz
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile)

Der Veranstalter kann nach bestandenen Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/ in in den Wettbewerben für Stufe 4-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 3 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppe Competition oder ET Handicap Fahrzeuge die schneller als 8,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 5,10 Sek. (1/8 Meile) jedoch langsamer als 7,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 4,50 Sek. (1/8 Meile) fahren. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 4 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann.

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 4 schneller als 9,99 Sekunden
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile)

Der Veranstalter kann nach bestandenen Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/ in in den Wettbewerben für Stufe 3-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 2 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppen Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car oder Advanced ET. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 3 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 3
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 3 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile, 1 x volle Distanz mit einer für die Klasse repräsentativen Zeit)

Der Veranstalter kann nach bestandenen Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/ in in den Wettbewerben für Stufe 2-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 1 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppen Top Fuel Dragster (A1), Funny Car (B1), Pro Stock oder Advanced ET (C1). Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 2 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 2 (oder 3 für C1-Lizenz)
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 3 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile, 1 x volle Distanz mit einer für die Klasse repräsentativen Zeit)

Der Veranstalter kann nach bestandenen Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/ in in den Wettbewerben für Stufe 1-Lizenz-Klassen starten lassen.

Ein Wechsel zwischen Klassen innerhalb der gleichen Stufe erfordert eine erneute Qualifizierung mittels

- a. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- b. 3 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile, 1 x volle Distanz mit einer für die Klasse repräsentativen Zeit)

Der Wechsel von Lizenzstufe C1 nach A1 oder B1 ist nur über die Lizenzstufe 2 (A2 oder B2) möglich.

Vorgeschrieben für alle Stufen: COT und Testläufe werden bei einer Veranstaltung von einem Abnahmegremium überwacht. Das Gremium besteht aus dem Rennleiter der Veranstaltung, einem Technischen Kommissar und einem Sportkommissar.

Einteilung Drag Racing-Lizenzen

Nationale Lizenz Stufe C	Junior Dragster 8-16 Jahre
Nationale Lizenz Stufe A Nationale Lizenz Stufe C	Public Race, Super Street und ET-Handicap-Fahrzeuge langsamer als 10,00 Sek*

Anm.: * = Zeit über die ¼ Meile (402 mtr.)

Stufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C
	Spezial-Fahrwerke Über 317,50 cm Radstand	Spezial-Fahrwerke bis 317,50 cm Radstand	Fahrzeuge mit funktionsfähiger Karosserie
1	Top Fuel Dragster	Funny Car	Pro Stock Advanced ET (Pro Modified)
2	Top Methanol Dragster oder Advanced ET Dragster schneller als 7,50 Sek	Top Methanol Funny Car oder Advanced ET Altered schneller als 7,50 Sek	
3	Competition Dragster oder ET-Handicap Dragster 7,50- 8,50 Sek.*	Competition Altered oder ET-Handicap Altered 7,50- 8,50 Sek.*	Competition, Pro Street oder ET-Handicap 7,50- 8,50 Sek.*
4	Super Comp Dragster oder ET-Handicap Dragster 8,50 - 9,99 Sek.*	Super Comp Altered oder ET-Handicap Altered 8,50-9,99 Sek.*	Super Comp, Super Gas oder ET-Handicap 8,50 - 9,99 Sek.*

- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

III. KARTSPORT

Art. 26 Nationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Erteilung der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller an einem vom DMSB anerkannten Kartlehrgang teilgenommen hat (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz) bzw. in einem oder mehreren Jahren vor Antragstellung bereits im Besitz einer DMSB-Kart-Lizenz oder einer Nationalen Kart-Lizenz war oder den Nachweis über die Teilnahme und Wertung an 3 Clubsportrennen (innerhalb von 12 Monate vor Antragstellung) erbringt.
- (2) Die Zulassung der Teilnehmer zu den jeweiligen Wettbewerbsarten erfolgt über die Jahrgangsregelung.
- (3) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme an den nachfolgenden Veranstaltungen:
- Bambini A (Jahrgang 1996-2000)
 - Bambini B (Jahrgang 1998-2002)
 - VT I bis 11kW, World Formula (ab Jahrgang 2000 und älter)
 - VT I ab 11 kW (ab Jahrgang 1998 und älter)
 - KF3/ICA-Junioren/VT II-Junioren, (Jahrgang 1994-1997)
 - KF2/ICA, KZ2/ICC, VT II (ab Jahrgang 1995 und älter)
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 27 Nationale Kart-Handicap-Lizenz

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz kann nur nach Rücksprache und auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet / vollendet hat und an einem Fahrer- und Lizenzlehrgang des DMSB teilgenommen und sich einer speziellen ärztlichen Untersuchung unterzogen hat (DMSB-Untersuchungsprotokoll).

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz berechtigt den Inhaber zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben mit Formel H-Karts.

Art. 28 Internationale Kart-Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe C kann nur an Antragsteller ab dem Jahrgang 1995 und älter erteilt werden, die
- in einem oder mehreren Jahren vor der Antragstellung im Besitz einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren oder
 - im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A waren und sich innerhalb der letzten 12 Monate durch mindestens 3 Platzierungen bei Kartrennen qualifiziert haben. Als Qualifikation gelten die Platzierungen unter den ersten 50% der gestarteten Fahrzeuge eines Wettbewerbes
- (2) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe C berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Die Teilnahme an nationalen Wettbewerben mit den Karts der Klassen Superkart Div. 1 und Div. 2 sowie ICE-Kurzbahn ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 29 Internationale Kart-Lizenz Stufe B

- (1) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe B kann nur einem Fahrer erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C oder einer Internationalen

Kart-Lizenz für Junioren ab dem Jahrgang 1995 und älter in den der Antragstellung vorausgehenden 24 Monaten bei mindestens 3 internationalen Veranstaltungen und/oder Nationalen Meisterschaftsveranstaltungen, die von einem DMSB-Trägerverein ausgeschrieben wurde, in Wertung qualifiziert hat.

- (2) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe B berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Lizenznehmer innerhalb 24 Monate vor Beantragung der Lizenz an keinem internationalen Kartrennen teil, so erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe C.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 30 Internationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe A kann nur einem Fahrer ab dem Jahrgang 1995 erteilt werden, welcher die Voraussetzungen gem. Art. 29 erfüllt und mindestens folgende Qualifikationen erlangt hat:
- Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer einer Einzelveranstaltung zu einer CIK-FIA-Meisterschaft, Trophy oder Cup oder
 - Punktezuteilung in der Endwertung einer CIK / FIA Meisterschaft, -Trophy oder -Cup, die über mehr als eine Veranstaltung ausgeschrieben wurde, oder
 - Qualifizierung unter den ersten 5 in 3 internationalen Veranstaltungen, für die die Int. Kart-Lizenz Stufe B Voraussetzung ist.
- (2) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Fahrer 2 Jahre an keiner CIK- Meisterschaft, Cup oder Trophy teil, verliert er den Anspruch auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe A, außer er hat sich in den 3 Jahren vor der Nichtteilnahme unter den ersten 6 in einer Gruppe 1-Meisterschaft, Cup oder Trophy mit der Super-Lizenz qualifiziert. Nach 5 Jahren Nichtteilnahme an einer CIK-Meisterschaft, Cup oder Trophy verliert er automatisch seine Internationale Kart-Lizenz Stufe A und es erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe B.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 31 Internationale Kart-Lizenz für Junioren

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz für Junioren berechtigt zur Teilnahme im Junioren-Kart-sport.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz für Junioren kann nur Jugendlichen der Jahrgänge 1995 – 1997 erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb der letzten 24 Monate in der Klasse KF3=ICA-Junioren oder VT II-Junioren mindestens dreimal qualifiziert hat.
- (3) Als Qualifikationsplatzierungen gelten Final-Plätze mit Wertungspunkten für eine Meisterschaft/Serie, die von einem DMSB-Trägerverein ausgeschrieben wurde, oder Platzierungen unter den ersten 50% der gestarteten Fahrzeuge. Ab dem Jahrgang 1995 und älter kann jeder Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C oder eine Nationale Kart-Lizenz erhalten; er verliert aber gleichzeitig das Recht auf eine Internationale Kart-Lizenz für Junioren.
- (4) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

In Ausnahmefällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen und die von der CIK-FIA auf der Grundlage eines vom ASN des Fahrers befürworteten Dossiers beurteilt wurden, kann einem Fahrer, der das 16. Lebensjahr im Jahr der Lizenznahme vollendet, ein „Internationale Kart-Lizenz für Junioren (Stufe C)“ erteilt werden.

C) BEWERBER- und SPONSOR-LIZENZEN

Art. 32 Bewerbereigenschaft des Fahrers

Nach Art.108 ISG muss der Fahrer - startet er nicht unter fremder Bewerbung - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen.

Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Bewerber- und Fahrer-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten.

Art. 33 Bewerber-Lizenz für Clubs, Firmen, Teams

- (1) Die Club-Bewerber-Lizenz kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Die Club-Bewerber-Lizenz wird als Nationale oder Internationale Lizenz ausgegeben. Als Internationale Lizenz ist sie im internationalen und nationalen Lizenzsport gültig. Die Gültigkeit der Nationalen Club-Bewerberlizenz ist auf die nationalen Wettbewerbe Rallye 200, Slalom, Nationale Kartrennen, Gleichmäßigkeitsprüfung, Autocross, Rallycross und Drag Racing beschränkt. Dem Bewerberbittel sind die Buchstaben "e.V." beizufügen.
- (2) Die Firmen-Bewerber-Lizenz wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Firmen-Bewerber-Lizenz zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen. Die Firmen-Bewerberlizenz ist im internationalen und nationalen Automobilsport gültig.
- (3) Die Firmen-Bewerber-Lizenz kann auch nur für den Kartsport beantragt werden. Sie ist im nationalen und internationalen Kartsport gültig.
- (4) Die Team-Bewerber-Lizenz ist eine Nationale Lizenz. Ihre Gültigkeit ist auf den nationalen Automobilsport (Rallye 200, Nationale Kartrennen, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfungen, Autocross, Rallycross und Drag Racing) beschränkt. Dem Bewerberbittel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung Team voranzustellen.

Art. 34 Sponsor-Lizenz (Sponsor-Card) für Clubs, Firmen, Teams

- (1) Die Sponsor-Lizenz wird als Sponsor-Card bezeichnet, sie ist in keinem Fall außerhalb

des vom DMSB geregelten Lizenzsport gültig. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben. Der Inhaber einer Sponsor-Card besitzt nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und -pflichten. Die Sponsor-Card kann auch Gemeinschaften erteilt werden.

- (2) Die Club-Sponsor-Card kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden.
- (3) Die Firmen Sponsor-Card-Lizenz wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Firmen-Bewerber-Lizenz zu erteilen. Die Firmen-Sponsor-Card-Lizenz ist im internationalen und nationalen Automobilsport im Regelungsbereich des DMSB gültig.
- (4) Die Firmen-Sponsor-Card-Lizenz kann auch nur für den Kartsport beantragt werden. Sie ist im internationalen und nationalen Kartsport im Regelungsbereich des DMSB gültig.
- (5) Die Team-Sponsor-Card-Lizenz ist eine Nationale Lizenz. Ihre Gültigkeit ist auf den nationalen Automobilsport (Rallye 200, Nationale Kartrennen, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfungen, Autocross, Rallycross und Drag Racing) beschränkt. Dem Sponsor-Card-Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung Team voranzustellen.

Art. 35 Veröfentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die vom DMSB lizenzierten Bewerber und Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten usw.) neben dem Fahrer mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen. Über diese den Veranstaltern und Serienorganisatoren auferlegte Verpflichtung hinaus übernimmt der DMSB keine Haftung hinsichtlich der Publikation durch Veranstalter und Serienorganisatoren.

D) SPORTWART-LIZENZEN

Art. 36 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

- (1) Die Erteilung einer Sportwartzulassung setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VFV voraus.

Die nachstehend aufgeführten Sportwarte dürfen erst nach Anerkennung durch den DMSB und Erteilung einer Lizenz im Automobilsport tätig werden:

- Sportkommissar (Stufen C; B; A)
- Sportkommissar – Kart (Stufe A)
- Technischer Kommissar (Stufen C; B; A)
- Technischer Kommissar – Kart (Stufen C; A)
- Technischer Kommissar – Dragster (Stufen C; A)
- Rennleiter/Leiter der Streckensicherung Dragster (Stufen C; A)
- Zeitnahme-Kommissar Dragster (Stufen C; A)
- Rennleiter (LS-Rennen, Stufe A)
- Rennleiter – Slalom (Stufen C; B)
- Rennleiter – Kart (LS-Kart, Stufe A)
- Rallyeleiter (LS-Rallye, Stufe A)
- Leiter der Streckensicherung – Rennen (Stufen C; A)
- Leiter der Streckensicherung – Rallye (Stufen C; A)
- Leiter der Streckensicherung – Kart (Stufen C; A)
- Zeitnehmer Slalom (Stufe B)
- Zeitnahmekommissar (Stufen C, B, A)
- Medizinischer Einsatzleiter
- Rennsekretär
- Rallyesekretär
- Organisationsleiter
- Streckenabnahmekommissar
- Leitender Instruktor (Stufe A)
- Assistent Instruktor (Stufe B)

Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Die Sportwart-Lizenzen werden in den Stufen A, B und C (Anwärter) erteilt, ausgenommen Organisationsleiter, Renn-/Rallyesekretär, Med. Einsatzleiter, Sportwart der DMSB-Staffel, Streckenabnahmekommissar und Instruktor.

- (2.1) **Sportwart der Streckensicherung:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ setzt das Ablegen einer DMSB anerkannten Prüfung voraus. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC-Gau-/Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (2.2) **Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter“ setzt das Ablegen einer DMSB anerkannten Prüfung voraus. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC-Gau-/Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (2.3) **Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter (WP-Leiter)“ setzt das Ablegen einer DMSB anerkannten Prüfung voraus. Die Ausweise

für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC-Gau-/Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.

Art. 37 DMSB-Sportwartprüfung

Die Erteilung einer Sportwart-Lizenz setzt das Bestehen der jeweiligen Sportwartprüfung voraus. Hiervon ausgenommen sind die Sportwartlizenzen der Stufe C (Anwärter) und der nachfolgend aufgeführten Sportwartfunktionen:

- Rennsekretär
- Rallyesekretär
- Organisationsleiter
- Streckenabnahmekommissar
- Sportwart der DMSB-Staffel

Art. 38 Funktionsbereiche

- (1) Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht erfolgen.
- (2) Die Sportwart-Lizenzen Stufe A schließen in der jeweiligen Funktion die Lizenzen Stufe B ein. Die Rennleiter-Lizenz beinhaltet die Lizenz Rennsekretär, Rennleiter-Kart und Rennleiter-Slalom. Die Rallyeleiter-Lizenz beinhaltet die Lizenz Rallyesekretär.
- (3) Wird ein Stellvertreter von Rennleiter, Rallyeleiter oder Leiter der Streckensicherung ernannt, muss dieser im Besitz der entsprechenden Sportwartzulassung sein.
- (4) Die Sportwart-Lizenznehmer der Stufe C können nur in der beantragten Funktion als Anwärter tätig werden.

Art. 39 Verlängerung der Sportwartzulassung

Der Gültigkeitszeitraum einer Sportwartzulassung ist auf der Lizenz angegeben.

Der DMSB kann die Verlängerung der Lizenz für einzelne Sportwarte oder Sportwartgruppen von dem Bestehen einer erneuten Prüfung, eines Tests oder der Teilnahme an einem Lehrgang abhängig machen. Inhaber der DMSB-Sportwart-Lizenzen A und B sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre an einem Fortbildungsseminar der jeweiligen Funktion des DMSB teilzunehmen.

Art. 40 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Sportwart-Lizenz der Stufe B ist auf den vom DMSB geregelten Nationalen Lizenzsport beschränkt.
- (2) Die Sportwart-Lizenz der Stufe A umfasst den gesamten DMSB-Automobil-Lizenzsport (National, Nat.A, NEAFP und International). Sportwarte, die für eine Veranstaltung im Regelungsbereich eines anderen ASN bestellt werden, haben für den jeweiligen Einsatz vorab die Genehmigung des DMSB einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein weiterer Einsatz im Ausland untersagt und/oder eine Sportstrafe festgesetzt werden. Die Genehmigung von Auslandseinsätzen kann von der Teilnahme an Fortbildungsseminaren abhängig gemacht werden.
- (3) Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Dragster sind auch im Motorsport gültig.

E) INSTRUKTOR-LIZENZEN

Art. 41 Erteilungsvoraussetzungen

- (1) Instruktor-Lizenz Stufe A (Leitender Instruktor)
 - (1.1) Die Erteilung Instruktor-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller: Mitglied des ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VFV ist,
 - das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 - als Inhaber einer DMSB-Fahrerlizenz der Stufe C bei 5 Internationalen oder Nationalen Meisterschaftsläufen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer qualifiziert hat oder
 - Inhaber einer DMSB-Fahrerlizenz der Stufen A oder B war oder ist.
 - als Instruktor der Stufe B (Assistent Instruktor) mindestens 2 Jahre bei DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen nachweislich tätig (mind. 4 Einsätze) war und
 - als Inhaber der Instruktor Lizenz Stufe A bereits anerkannt ist.
 - (1.2) Der Leitende Instruktor darf DMSB-anerkannte Lizenzlehrgänge durchführen und Instruktoren der Stufe B ausbilden und anleiten.
- (2) Instruktor Stufe B (Assistent Instruktor)
 - (2.1) Die Erteilung Instruktor-Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller:
 - Mitglied des ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VFV ist,
 - das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 - als Inhaber einer DMSB-Fahrerlizenz der Stufe C bei 5 Internationalen oder Nationalen Meisterschaftsläufen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer qualifiziert hat oder
 - Inhaber einer DMSB-Fahrerlizenz der Stufen A oder B war oder ist.
 - (2.2) Der Instruktor der Stufe B darf bei den DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen den DMSB-lizenzierten Instruktoren der Stufe A assistieren.

Anträge auf Verlängerung der Instruktorlizenz werden abhängig gemacht von der Vorlage der Schulungskonzeption und der Schulungsunterlagen.

Wir sind bemüht, Ihre Lizenz innerhalb von 48 Stunden auszustellen, sofern die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass insbesondere in den Monaten Januar bis März eines Lizenzjahres diese Frist u. U. nicht in allen Fällen eingehalten werden kann, da insbesondere in dieser Zeit die Zahl der eingehenden Anträge erfahrungsgemäß sehr hoch ist. Wir empfehlen daher,

- Anträge unbedingt rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung, bei der Sie Ihre Lizenz benötigen, einzureichen,
- bei Ihrer Zeitplanung auch die Vorlaufzeit für die Einreichung und Prüfung Ihres Antrages bei der jeweiligen Sportabteilung des ADAC, AvD, DMV, ACV, ADMV, VFV, PCD zu berücksichtigen und
- die Laufzeit für Ihre Banküberweisung einzuplanen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anträge nicht „last minute“. Zwar sind wir auch dann bemüht, Ihre Lizenz rechtzeitig auszustellen, können hierfür jedoch keine Gewährleistung übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir für Lizenz-Eil-Bestätigungen per Fax an Veranstalter eine Gebühr von € 20,- in Rechnung stellen müssen. Sollten Sie Rückfragen zu Ihrem Lizenzantrag haben, so steht Ihnen unsere Lizenzabteilung unter der zentralen Lizenz-Hotline +49 (69) 63 30 07-42 gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und unfallfreie Saison 2010. DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.